

Richtlinie der Gemeinde Grauel über die Durchführung von Ehrungen und Preisvergaben



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grauel hat in ihrer Sitzung am 09.09.2019 folgende Richtlinien über die Durchführung von Ehrungen und Preisvergaben beschlossen:

1. Allgemeines

Die Vornahme von Ehrungen wird als grundsätzliche Aufgabe der Gemeinde betrachtet, die dies in eigener Zuständigkeit regelt. Zur Wahrung eines einheitlichen Verfahrens werden die folgenden Grundsätze für die Gemeinde Grauel festgelegt.

2. Formen der Ehrung

(a) **Empfang.** Bei besonders wichtigen Anlässen, deren Bedeutung in das öffentliche Leben hinausstrahlen, gibt die Gemeinde einen Empfang in einem, dem jeweiligen Anlass entsprechenden würdigen Rahmen. Soweit die Gemeindevertretung im Einzelfall keine andere Regelung trifft, entscheidet der Bürgermeister über den Anlass, den Aufwand und über den Teilnehmerkreis des Empfangs.

(b) **Ehrengeschenk.** Die Gemeinde bedient sich in erster Linie eines Schreibsets oder ähnlichem, welches mit dem Gemeindewappen versehen ist. Pokale (auch als Wanderpokale), Medaillen und ähnliche Ehrengeschenke werden von Fall zu Fall angeschafft und mit entsprechender Gravur versehen.

(c) **Geldgeschenk oder Sachgeschenk** (z. B. Präsentkorb)

(d) **Blumenstrauß**

(e) **Nachrufe** im Anzeigenteil der Presse

(f) **Trauerkranz oder Spende**

(g) **Glückwunsch- bzw. Briefkarten.** Glückwunsch- bzw. Briefkarten mit dem Gemeindewappen sollen bei allen geeigneten Ehrungsformen verwendet werden. Sie können, je nach Bedeutung der Ehrung, auch in Form gerahmter Urkunden verwendet werden.

3. Ehrung von Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse

(a) Der im Amt befindliche Bürgermeister wird anlässlich seines 20-jährigen und 25-jährigen Amtsjubiläums sowie alle 5 weiteren Jahre seiner Amtszeit durch ein Ehrengeschenk und durch Überreichung eines Sach- oder Geldgeschenks in Höhe von 300,00 € und einen Blumenstrauß geehrt. Bei seinem Ausscheiden aus dem Amt erhält der Bürgermeister ein Sach- oder Geldgeschenk im Werte bis zu

ca. 150,00 € nach einer Amtsperiode

ca. 200,00 € nach zwei Amtsperioden

ca. 250,00 € nach drei Amtsperioden usw.

Daneben wird ein Blumenstrauß überreicht.

(b) Der Tod des Bürgermeisters, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, wird durch einen Nachruf und einen dem Amt der Verstorbenen oder des Verstorbenen entsprechenden Trauerkranz geehrt. Neben dem Kranz wird eine Geldspende, sofern dies durch die Hinterbliebenen vorgesehen ist, in Höhe von 75,00 € überreicht.

(c) Die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erhalten ein Sach- oder Geldgeschenk im Werte bis zu
ca. 50,00 € beim Ausscheiden nach einer vollen Wahlzeit
ca. 75,00 € beim Ausscheiden nach zwei vollen Wahlzeiten
ca. 100,00 € beim Ausscheiden nach drei vollen Wahlzeiten
ca. 125,00 € beim Ausscheiden nach vier vollen Wahlzeiten
ca. 150,00 € beim Ausscheiden nach fünf vollen Wahlzeiten
Daneben wird ein Blumenstrauß überreicht.

(d) Im Todesfall eines aktiven Gemeindevertretungsmitgliedes gilt Buchst. (b) entsprechend. Im Todesfall eines ausgeschiedenen Mitglieds der Gemeindevertretung wird im Falle einer Mitgliedschaft von mindestens einer vollen Wahlzeit ein Nachruf veröffentlicht.

4. Sonstige Ehrenbeamte der Gemeinde und für die Gemeinde in bestimmten auf Dauer angelegten Funktionen ehrenamtlich Tätige

(a) Der Tod des Gemeindeführers sowie seines Stellvertreters, auch wenn sie oder er jeweils nicht mehr im Amt ist, wird durch einen Nachruf und einen dem Amt der Verstorbenen oder des Verstorbenen entsprechenden Trauerkranz geehrt. Anstelle des Trauerkranz kann auch eine Geldspende, sofern dies durch die Hinterbliebenen vorgesehen ist, in Höhe von ca. 75,00 € überreicht werden.

(b) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten im Falle ihres Todes einen Nachruf.

(c) Über Ehrungen der sonstigen Ehrenbeamten der Gemeinde und der für die Gemeinde in bestimmten auf Dauer angelegten Funktionen ehrenamtlich Tätigen entscheidet der Bürgermeister, soweit sich nicht die Gemeindevertretung im Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

5. Angestelltes Personal der Gemeinde

(a) Über Art und Umfang der Ehrung in anderen personalrelevanten Fällen entscheidet der Bürgermeister von Fall zu Fall. Die Würdigung erfolgt durch den Bürgermeister durch Überreichung einer Glückwunschkarte eines Sach- oder Ehrengeschenks und eines Blumenstraußes. Der Gesamtwert soll ca. 60,00 € nicht übersteigen.

(b) Bei Tod werden Mitarbeiter und solche ehemaligen Mitarbeiter, die länger als 10 Jahre bei der Gemeinde beschäftigt gewesen sind und deren Ausscheiden noch nicht länger als 10 Jahre zurückliegt, durch einen Nachruf und einen Trauerkranz geehrt.

6. Altersjubiläen von Bürgern

(a) Die Gemeinde gratuliert zum 80., 85., 90., 95., 100. und ab dem 101. Geburtstag jährlich mit einer Urkunde, die von dem Bürgermeister unterzeichnet ist. Die Urkunde soll grundsätzlich von dem Bürgermeister der überreicht werden. Daneben wird seitens der Gemeinde ein Sachgeschenk, in der Regel in Form eines Präsentkorbes, im Wert von ca. 40,00 € überreicht.

(b) Bei allen anderen Geburtstagen, die nach dem 80. Geburtstag liegen und nicht unter (a) aufgeführt sind, überreicht die Gemeinde ein kleines Sachgeschenk im Wert von max. 15,00 €.

7. Ehejubiläen von Bürgern

Die Gemeinde gratuliert zum 50., 60., 65. und 70. Hochzeitstag mit einer Urkunde, die vom Bürgermeister unterzeichnet ist. Die Urkunde soll grundsätzlich von dem Bürgermeister überreicht werden. Daneben wird seitens der Gemeinde ein Sachgeschenk, in der Regel in Form eines Präsentkorbes, im Wert von ca. 50,00 € überreicht.

8. Sonstige Ehrungen

In allen übrigen Fällen, insbesondere bei

- Bürgern, die sich um das Gemeinwohl besondere Verdienste erworben haben
- bedeutenden Ereignissen im Zusammenhang mit Personen des öffentlichen Lebens,
- Betriebseröffnungen und Geschäftsjubiläen,
- Siegerehrungen und sonstigen bedeutsamen Ereignissen bei Vereinigungen, Institutionen und Organisationen auf sozialem, kulturellem und sportlichem Sektor,

entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall darüber, ob und in welcher Weise durch die Gemeinde eine Ehrung erfolgt, es sei denn, dass sich die Gemeindevertretung die Entscheidung im Einzelfall vorbehält.

9. Preisvergaben

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe bzw. Stiftung von Preisen aller Art im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern sich die Gemeindevertretung nicht im Einzelfall die Entscheidung hierüber vorbehält. Voraussetzung ist allerdings stets, dass die Ereignisse, in deren Zusammenhang von der Gemeinde Preise (u. a. Pokale, Wanderpokale, Wettbewerbspreise) gestiftet oder vergeben werden, einen übergemeindlichen Bezug haben und einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich der Gemeinde Grauel haben.

10. Schlussvorschriften

(a) Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Amtsinhaber bei Amts- und Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form gewählt. Damit ist keine Diskriminierung etwaiger weiblicher Amts- oder Funktionsträgerinnen verbunden. Es gilt in derartigen Fällen uneingeschränkt die weibliche Form.

(b) Soweit in diesen Richtlinien für Ehrungsfälle kein Wert vorgegeben ist, entscheidet der Bürgermeister oder sonst genannte Funktionsträger nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über den Wert der Ehrung.

(c) Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig treten alle zuvor gefassten und beschlossenen Richtlinien und Verfahrensgrundsätze außer Kraft.

Grauel, 26.09.2019

gez.

Friedrich Flügge
(Bürgermeister)